

Ergänzender Baustein für die FAQ „Allgemeine Informationen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten“

PRÄSENZUNTERRICHT UND KLASSENTEILUNG

Welche Schülerinnen und Schüler zählen zu den Abschlussklassen in der Sekundarstufe I?

Zu den Abschlussklassen der Sekundarstufe I, für die nach der SchulMail vom 11. Februar ab dem 22. Februar 2021 wieder Präsenzunterricht möglich ist, zählen:

- Die Klassen der Jahrgangsstufe 10 an den Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gymnasien mit 10. Klasse in der Sekundarstufe I (Schulversuchs- und Aufbaugymnasien) sowie den Förderschulen (siehe auch gesonderte Hinweise zu Förderschulen).

Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen nehmen entweder an den Zentralen Prüfungen 10 teil oder es ist für sie die letzte Klasse im allgemeinbildenden Schulsystem. Es nehmen daher alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassen am Präsenzunterricht teil – auch jene, die in Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen zieldifferent unterrichtet werden.

Zwar wird mit der Versetzung von Klasse neun in Klasse zehn bzw. im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase bei zielgleich lernenden Schülerinnen und Schüler ebenfalls ein Schulabschluss vergeben (der Hauptschulabschluss nach Klasse neun bzw. ein gleichwertiger Abschluss); er wird aber weder in einem Abschlussverfahren erworben noch zählt die Klasse neun zur letzten Klasse im gewählten Bildungsgang. Das gilt entsprechend auch für die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang, an deren Ende zwar mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss vergeben wird, die aber ebenfalls nicht als Abschlussklasse des gewählten Bildungsgangs zu betrachten ist.

Welche Schülerinnen und Schüler zählen zu den Abschlussklassen in den Abendrealschulen?

In den Abendrealschulen werden in jedem Halbjahr Studierende in den Bildungsgang aufgenommen. Daher zählen zu den Abschlussklassen der Abendrealschule die Schülerinnen und Schüler des 3. und 4. Semesters. Sie nehmen in diesem Frühjahr bzw. im Herbst an den zentralen Abschlussprüfungen teil.

Um den Studierenden, die jetzt ins 1. Semester der Abendrealschulen aufgenommen wurden, einen Einstieg ins erneute schulische Lernen zu ermöglichen, können Präsenzzeiten vorgesehen werden.

Präsenzunterricht in voller Klassen- und Kursstärke oder geteilte Gruppen – wann gilt was?

Nach der SchulMail vom 11. Februar 2021 kann in den Abschlussklassen der Präsenzunterricht grundsätzlich in voller Klassen- bzw. Kursstärke erfolgen. Mit dem Ziel der Kontaktreduzierung können Klassen und Lerngruppen aber auch geteilt werden, falls hierzu die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ziel muss in jedem Fall sein, eine ausreichende und gute Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Abschlussprüfungen im Rahmen des hierzu notwendigen Präsenzunterrichts zu sichern.

Sollte es in Schulen die Möglichkeit geben, insbesondere Kurse und Klassen mit hoher Schülerzahl zu teilen und dabei in einer Mischung aus Distanz- und Präsenzphasen diese Schülerinnen und Schüler gleichwohl gut auf ihre Prüfungen und Abschlusszeugnisse vorzubereiten, dann kann die Schulleitung den Unterricht auch in dieser Form organisieren. Für diesen Fall gelten die in der SchulMail genannten

weiteren Aspekte, die für die Unterrichtsorganisation bei einer Mischung aus Distanz- und Präsenzphase zu beachten sind. Es war ein vielfach geäußelter Wunsch aus der schulischen Praxis, den Schulen hier einen ihren Möglichkeiten entsprechenden Gestaltungsspielraum zu eröffnen, der eine erhöhte Akzeptanz vor Ort erreicht. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen.

Was bedeutet, dass bei äußerer Differenzierung in der Sekundarstufe I Anpassungen erforderlich sind?

Anders als im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ist es in der Sekundarstufe I möglich, den Unterricht weitgehend im Klassenverband zu führen und auf äußere Differenzierung zu verzichten. Daher ist mit dem Ziel einer Kontaktbegrenzung auch im Präsenzunterricht der Abschlussklassen auf eine äußere Differenzierung möglichst zu verzichten, wo dies keinen tiefgreifenden Eingriff in den Bildungsgang bedeutet. In der zweiten Fremdsprache bzw. im Wahlpflichtbereich ist es aber in der Regel unvermeidlich, dass dabei Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen zusammenkommen. Hier sind gegebenenfalls Anpassungen erforderlich, die darin bestehen können, für den Unterricht in diesem Bereich besonders große Räume zu nutzen, um einen vergrößerten Abstand zwischen den Schülergruppen aus verschiedenen Klassen zu ermöglichen oder gegebenenfalls auch hier zwischen einem Präsenzunterricht für einen Teil der Schülerinnen und Schüler und einem Distanzunterricht für einen anderen Teil (oder mehrere andere Teile) zu wechseln. Auch hier können die Schulen die für sie am besten passenden Möglichkeiten wählen. Religionsunterricht kann in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften derzeit auch konfessionsübergreifend erteilt werden.

Ist beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht in der Primarstufe auch ein Schichtmodell zulässig?

Schichtmodelle, bei denen an jedem Tag alle Schülerinnen und Schüler für wenige Stunden in die Schule kommen und bei denen die erste Gruppe dann beispielsweise am frühen Vormittag Präsenzunterricht hat, die andere Gruppe am späten Vormittag, sind in der Regel mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Sie führen beispielsweise dazu, dass für Kinder berufstätiger Eltern, die auf Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, an jedem Tag ein entsprechendes Angebot in der Schule parallel aufrechterhalten werden muss; zudem sind gesonderte Absprachen mit dem Schulträger zu treffen, die sich beispielsweise auf Zwischenreinigungen und den Schülerspezialverkehr beziehen. Sollte es aber in einer Schule einvernehmliche Konzepte für einen Schichtbetrieb geben, die mit dem Schulträger und der Schulaufsicht abgestimmt sind, so sind auch diese zulässig.

Müssen die Klassen in der Primarstufe geteilt werden oder können im Wechsel auch jeweils die Hälfte aller Klassen in voller Präsenz unterrichtet werden?

Grundsätzlich zielen die Vorgaben für den Unterrichtsbetrieb in der Primarstufe darauf ab, Schülerinnen und Schüler wieder in Präsenz zu unterrichten, aber gleichzeitig die Kontakte noch auf einem vergleichsweise geringen Niveau zu halten. Daher sollte in einem Wechsel mit dem Distanzunterricht jeweils nur die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in Präsenz unterrichtet werden. Die Teilung der Klassen in zwei etwa gleichgroße Gruppen hat dabei den Vorteil, dass auch innerhalb des Klassenraums die Abstände größer sind als bei einem Unterricht in voller Klassenstärke, von dem dann abwechselnd die Hälfte der Klassen eine Schule betroffen wäre. Daher sollte derzeit dieses Modell praktiziert werden und kein Unterricht in voller Klassenstärke in der Primarstufe erfolgen.

Gibt es spezielle Regelungen für Förderschulen?

Für Förderschulen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die allgemeinen Schulen. Allerdings sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Regel schulstufen- bzw. jahrgangsübergreifend organisiert, weshalb sowohl eine Trennung nach Jahrgangsstufen als auch eine Definition von Abschlussklassen nicht trennscharf möglich ist. Aus diesem Grund ist hier die Eingrenzung einer Jahrgangsklasse als Abschlussklasse der Berufspraxisstufe nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist bei der Definition der Gruppen, die am Wechselunterricht der abschließenden Klassen in den Schulen teilnehmen, von der Schulleitung auch die Frage der Anfahrt mit dem Schülerspezialverkehr zu berücksichtigen. Da eine Trennung nach Jahrgangsstufen auch in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung aus den o. g. Gründen kein geeigneter Maßstab ist, soll die Abgrenzung zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I dort wie auch in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung großzügig ausgelegt werden. Dort werden vergleichsweise viele Schülerinnen und Schüler mit komplexen Beeinträchtigungen unterrichtet. Um die Familien dieser Kinder in dieser Ausnahmesituation zu entlasten, sind Schulen die genannten Förderschulen aufgefordert, hier Lösungen im Sinne der Betroffenen zu finden. Die Einschätzung obliegt im Einzelfall der jeweiligen Schulleitung aufgrund der Erfahrungen und der Kenntnisse vor Ort. Absprachen bezüglich des Schülertransports bzw. des Umgangs mit dem flankierenden Personal (Schülerspezialverkehr, medizinische Dienste, Schulbegleitung) sind hier erforderlich.